



## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Freileitung LH-14-1193- Abzweig Etelsen zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der Masten und Optimierung des Bodenabstandes der Leiterseile (Masten Nr. 40A bis 10 und Mast Nr. 12)**

#### **I.**

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Freileitung LH-14-1193-Abzweig Etelsen, um die Tragfähigkeit der Masten auch in Zukunft sicher zu stellen und den Bodenabstand der Leiterseile zu optimieren. Die geplante Baumaßnahme soll innerhalb der bestehenden und damit gesicherten Leitungstrasse erfolgen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

#### **II.**

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke im Bereich des Landkreises Verden in der Gemeinde Langwedel und der Stadt Achim.

## 1. Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Um den Durchhang der Leiterseile auf der 110-kV-Freileitung zu gewährleisten müssen die Masten Nr. 03 (3 Meter) und Nr. 07 (2 Meter) erhöht werden. An den Masten 03, 04 und 07 wird ein Kettenwechsel vorgenommen, dabei werden die bestehenden Tragabspannketten mit Doppeltraggketten ersetzt. Des Weiteren ist geplant zwei Seilzüge durchzuführen, da die Doppeltraggketten ein durchgehendes Leiterseil erfordern welches im Bestand noch getrennt ist. Die Seilzüge erfolgen dabei von Mast Nr. 40A bis Mast 05 und von Mast 05 bis Mast 08. Aus statischen Gründen müssen zusätzlich Verstärkungen an den Masten Mast 03, 07, 08, 09, 10 und 12 durchgeführt werden, dabei werden am Mastgerüst einige Bauteile durch neue, verstärkende Teile mit größerem Durchmesser ersetzt. An den Masten 03, 07, 09, 10 und 12 müssen zudem die Fundamente verstärkt werden.

### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es kommt zu keinem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Maßnahmen finden an Bestandsmasten statt, es wird kein Mast verschoben. Die temporären Zuwegungen zu den Masten erfolgen teilweise abseits des Straßen- und Wegenetzes. Dabei kann es zu einer Verdichtung des Oberbodens kommen, dies wird durch das Verlegen von Lastverteilplatten oder Baggermatratzen vermieden. Durch das Befahren der Zuwegungen und der Arbeitsflächen mit schweren Geräten kann bei hoher Bodenfeuchte eine Bodenverdichtung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die baubedingte Inanspruchnahme und das Abschieben des Bodens bewirken eine kleinräumige Schädigung der Vegetationsdecke, die auf den zu beanspruchenden Ackerflächen jedoch nur geringe ökologische Verluste bedeuten.

Während der Baudurchführung wird nicht mit einer Bauwasserhaltung gerechnet, sollte eine Bauwasserhaltung notwendig sein wird diese rechtzeitig vor Baubeginn beantragt, eine Veränderung des Grundwassers erfolgt nicht.

Vor Beginn der Bauarbeiten und Einrichtung der Arbeitsflächen müssen alle Baufelder beräumt werden. Bei der Baufeldfreimachung werden unmittelbar an allen Maststandorten ggf. vorhandener Gehölzaufwuchs beseitigt und im Fall von Fundamentverstärkungen die Vegetationsdecke auf das benötigte Maß der Baugrube entfernt. Keine zusätzliche oberflächliche Versiegelung gegenüber dem Bestand.

Durch Freilegen des Bestandsfundamentes fällt Bodenaushub an. Aushub wird profilgerecht entnommen, getrennt nach Unter- und Oberboden gelagert und wieder eingebaut. Überschüssiger Boden wird sorgfältig und fachgerecht entsorgt. Flächeninanspruchnahme je Mast lediglich für den Bauablauf, zwischen 10m x 10m und 50m x 50m je nach Maßnahme.

Eine Versiegelung an der Oberfläche fällt aufgrund der Fundamentverstärkungen nur gering aus. Bei Fundamentkopfsanierungen beträgt die zusätzliche Versiegelung ca. 2 m<sup>2</sup> pro Mast. Bei Fundamentverstärkungen mit einem Auflastfundament (Mast 03 und 12) findet eine unterirdische Versiegelung statt welche nicht zu Funktionsverlusten oder -minderungen des Schutzgutes Boden führt.

Visuelle Veränderungen lediglich durch Erhöhung Mast 03 um 3m und Mast 07 um 2m. Das Landschaftsbild wird nicht qualitativ verändert, da die Freileitung bereits Teil des Landschaftsbildes ist. Die Erhöhungen von Mast Nr. 03 um 3 Meter sowie von Mast Nr. 07 um 2 Meter stellen keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar (unter 20% Erhöhung). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann durch die Masterrhöhungen ausgeschlossen werden, da Art, Anzahl und Umfang der Masten und Leiterseile gleichbleiben. Flughöhen von ziehenden oder kreisenden Vögeln variieren artspezifisch mitunter sehr und sind stark von der Witterung abhängig. Da es zu keiner Neuzerschneidung von Gebieten mit intensiven Vogelzuggeschehen oder Querung von Zugvogelkorridoren kommt, ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zuge der Masterrhöhung auszugehen.

## 1.4 Erzeugung von Abfällen

Baubedingt anfallende Abfälle, wie überschüssiger Beton, Zementmilch und sonstige Reste werden im Zuge der Räumung der Baustelle fachgerecht entsorgt.

## 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingte Lärmimmissionen aufgrund der Instandsetzungsmaßnahmen sowie Luftschadstoffimmissionen durch die Abgase der einzusetzenden Baumaschinen sind temporär zu erwarten. Es erfolgt keine Leistungs- oder Spannungserhöhung auf der 110-kV-Leitung. Da sich die nächstgelegene Bebauung von den Maststandorten mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in einer Entfernung von ca. 230 m zu den erhöhten Masten befinden und sowohl die magnetischen, als auch die elektrischen Felder mit zunehmender Entfernung zur Feldquelle abnehmen, ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten bzw. dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Physikalische Beeinträchtigungen des Menschen durch betriebsbedingte Immissionen in Form von Lärm sowie elektrische oder magnetische Felder durch das Vorhaben sind folglich auszuschließen.

## 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind

Kommen nicht in Betracht.

## 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Anforderungen der 26. BImSchV hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden durch das Vorhaben erfüllt.

## **2. Standort des Vorhabens, Betroffenheit von Schutzgütern**

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

### 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Maststandorte befinden sich auf Ackerflächen oder Grünland, einzig der Mast Nr. 2 befindet sich in einer Forstfläche. Es wird jedoch nur eine Aufhängung der Leiterseile in Rollen gehängt werden müssen. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

### 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes

#### *Schutzgut Fläche:*

Maststandorte mit einer geplanten Erhöhung, die Trommel- und Windenflächen für den Seilzug, Verstärkungen an den Mastgerüsten sowie Masten an denen nur ein Seilzug erfolgt befinden sich auf Acker- oder Weideflächen. Die Masten Nr. 40A, 5 und 8 befinden sich im Randbereich von Forsten oder Gehölzen, Arbeitsflächen wurden daher außerhalb geplant. Mast Nr. 2 befindet sich in einem Forst, da der Mast allerdings nur für den Seilzug benötigt wird findet kein Eingriff in den Baumbestand statt.

#### *Schutzgut Boden:*

Im Maßnahmenggebiet vorrangig anzutreffen sind sowohl schluffiger Geschiebelehm und -mergel der Grundmoränen (Mast 2, 3, 7 – 12) wie auch Torfe und Hochmoore (Mast 40A, 1, 4 – 6). Bodenbildende

Prozesse sorgten im Bereich der Leitung für die Entstehung von staunässebeeinflussten Pseudogley-Podsolen (Mast 3 – 8, 10 und 12), nährstoffarmen Podsol (Mast 10) und organischen Erd-Hochmoorböden (Mast 40A, Mast 1 und 2). Bodenverdichtung sorgt im Untersuchungsgebiet zu einer sehr hohen Gefährdung der Bodenfunktionen im Bereich von Mast 40A und Mast 1 – 5 und begründet u.a. die sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens. Im südlichen Leitungsverlauf ab Mast 6 – 12 werden die Böden als gering verdichtungsgefährdet eingestuft.

Moorböden haben als Bestandteil von Ökosystemen eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz, für den Wasser- und Stoffhaushalt der Landschaft und für die Wasserqualität der Gewässer. Im nördlichen Maßnahmengebiet kommen solche kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial bei Mast 40A und Mast 1 – 5 vor, wobei sich die Masten 40A, 1 und 2 innerhalb der Grenzen des Moorschutzprogrammes „551 Posthausener Moor“ des Landes Niedersachsen befinden.

#### *Schutzgut Landschaft:*

Das Maßnahmengebiet liegt innerhalb des Norddeutschen Tieflands in der naturräumlichen Region „Stader Geest“. Die sich während der letzten Eiszeit durch Sandablagerungen gebildete Landschaft umfasst einen weiten Bereich des Elbe-Weser-Dreiecks. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grundmoränenplatten, die Erhebung von Geestkuppen, sowie eingelagerte und oft vernässte Senken und Abflussrinnen vielfältig gegliedert. Eingelagert in die Geest ist die Langwedeler Niederung, die sich vom Wesertal bis zur Wümme-Niederung erstreckt und von ausgedehnten, heute überwiegend kultivierten Hoch- und Niedermoorflächen geprägt ist. Die ehemals weit verbreiteten Laubwälder und Moorkomplexe sind heute nur noch in Resten vorhanden. Heute dominiert die Ackerwirtschaft, in Senken und Rinnen die Grünlandwirtschaft. Auch die Wälder, überwiegend Kiefernforste, werden intensiv forstwirtschaftlich genutzt.

#### *Schutzgut Wasser:*

Das Vorhabengebiet ist eingefasst in das Einzugsgebiet der Alten Aller und Weser im Süden und der Wümme im Norden. Die Masten 40A und Mast 1 bis 6 befinden sich in Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Wittkoppenberg“ (WSG 03361001102). Von dem Vorhaben werden keine Gewässer betroffen. Grabenverrohrungen werden nicht benötigt.

#### *Schutzgut Tiere:*

Geschützte Reptilien der FFH-Richtlinie mit potenziellem Verbreitungsschwerpunkt können im Vorhabengebiet (insbes. an Mast Nr. 40A bis Mast 05) vorkommen. Es handelt sich um die Zaun- und Waldeidechse, um die Schlingnatter, Kreuzotter und Blindschleiche, um die Kreuz- und Knoblauchkröte sowie um den Teich- und Grasfrosch. Potenzielle Vorkommen von geschützten Säugetieren der FFH-Richtlinie können im Maßnahmengebiet den Biber und Fischotter betreffen. Vorkommen können an gewässernahen Maststandorten (Maste 40A, 1, 2, 5) nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Fledermausarten (insbes. die Wasser-, Teich-, Fransen-, und Rauhaufledermaus sowie das Braune Langohr, der Kleine und Große Abendsegler) ist in nahezu alle landschaftlichen Strukturen durch Durchfliegen oder Jagen potenziell möglich.

Da das Vorhabengebiet in weiten Teilen einer intensiven Acker- und Grünlandnutzung unterliegt, ist er wegen der relativen Strukturarmut als geringwertiger Brutvogellebensraum zu betrachten. Dennoch können Bodenbrüter auf Weide- oder Grasflächen vorkommen. Zudem sind gehölbewohnende Vogelarten in angrenzenden Gehölzen möglich. Die naturnahen Flussniederung der Wümmewiesen im Norden und der Allerniederung im Süden der Leitung können als Durchzugskorridor für Zug- und Rastvögel dienen. Die Feucht- und Nasswiesen im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes können dabei bevorzugt als Nahrungshabitat aufgesucht werden.

#### *Schutzgut Pflanzen:*

Bei Mast 40A und Mast 02 befindet sich auf einem von Entwässerungsgräben durchzogenen Moorkörper ein Waldbiotop aus vornehmlich Birken und Kiefern. Die Waldgebiete sind dem Etelser Moor zugehörig und weisen die Eignung für ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop auf. Die auf oder nahe Ackerland stehenden Maststandorte weisen oft neophytische Vegetation aus „Prunus serotina“ oder „Fallopia japonica“ auf.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:

*Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Parke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen, nach § 29 BNatSchG:*

Diese Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

*Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:*

Das Landschaftsschutzgebiet „Bullensee Etelsen“ (LSG VER 00038) liegt ca. 170 Meter von Mast 05 und 06 entfernt. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist ausgeschlossen.

*Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:*

Der Maststandort Nr. 02 wird von einem Birkenmoorwald umfasst.

*Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete:*

Das geplante Vorhaben liegt zum Teil in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Wittkoppenberg“ (WSG 03361001102).

*Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:*

Diese Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### **3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien sind von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere kommt es zu keinen Eingriffen in Schutzgebiete nach BNatSchG und auch der Eingriff in das Trinkwasserschutzgebiet ist gering und ohne Beeinträchtigung. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Bodendenkmäler. Es sind keine erheblichen Veränderungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da die Freileitung bereits Teil des Landschaftsbildes ist und die Masterhöhungen nicht signifikant ausfallen. Erhebliche Eingriffe in das Grund- und Oberflächenwasser sind ebenfalls nicht gegeben.

### **III.**

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung. Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 5 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.